

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 28 (1987)
Heft: 24

Artikel: Die Freiheiten
Autor: Revesz, Laszlo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1094060>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Laszlo Revesz weiter zum Thema der Grundrechte in der Perestrojka

Die Freiheiten

In der letzten Nummer hat sich Professor Revesz mit der Frage befasst, wie weit die Periode der Umgestaltung (Perestrojka) bis jetzt eine Herausforderung an das sowjetische Justizwesen darstellt. Heute geht es um die Zukunft weiterer Freiheitsrechte.

Wie weit wirkt sich die Perestrojka in der Sowjetunion auf die Situation der Grundrechte für die Bürger aus? Die Frage hat einen aktuellen Bezug. Er hängt mit der Ungewissheit zusammen, ob und wie es mit der Perestrojka weitergehen soll. Der Sturz des Moskauer Parteichefs Boris Jelzin, der sich schon auf dem 27. Parteitag von 1986 noch vor Gorbatschow als Umgestalter äusserte (siehe ZB, Nr. 6/1986), ist da nur ein Symptom. Gemeint ist tatsächlich die Perestrojka selbst oder vielmehr die Perestrojka dort, wo sie politisch wird, und das wiederum heisst dort, wo es um die Wurst geht. Eine unpolitisch gewordene Perestrojka könnte zwar auf den Stand der Grundrechte immer noch Auswirkungen haben, vornehmlich mittelbare, aber wirklich nur noch marginal.

Was man dabei in jeder Variante kennen muss, das ist der Stand der Grundrechte in der Sowjetunion. Wir haben in der letzten Nummer das zentrale Thema der Justiz behandelt; heute wollen wir kürzer auf die sonstigen Stichworte zu reden kommen, wenigstens auf die wichtigsten.

Freizügigkeit

Die Freizügigkeit ist ein wichtiges Menschenrecht im Sinne sowohl der UNO-Grundsätze als auch der diesbezüglichen internationalen Vereinbarungen. Indessen wird sie in der UdSSR weder von der Verfassung noch von den Gesetzen gewährt.

Die Niederlassung an einem neuen Ort ist an Bedingungen geknüpft. Der Bewerber muss sich darüber ausweisen, dass er am gewünschten Ort sowohl über einen eigenen Wohnraum als auch über einen Arbeitsplatz verfügt. Von

Belang ist das für die Wohnsitznahme in grossstädtischen Zentren, vor allem aber in Moskau; wenn umgekehrt ein Hauptstädter in Sibirien oder Kasachstan Wohnung und Arbeit suchen will, wird er kaum jemals daran gehindert; im Gegenteil.

Nun wird die Beschränkung der freien Wohnsitznahme in der Praxis häufig unterlaufen, aber das hat nichts mit der Perestrojka oder ei-

nem neuen Rechtsempfinden zu tun, sondern einfach mit der Tatsache, dass die Polizei dem gewaltigen Zug zur Stadt nicht Herr wird. Allein schon in Moskau leben wahrscheinlich Hunderttausende, die man bei buchstäblicher Anwendung der Niederlassungsvorschriften ausweisen könnte, und so viel Umstände macht man sich denn doch nicht.

Freizügigkeit mittels Fahrlässigkeit also? Bestenfalls ja, aber schlimmstenfalls erhält die Beamtenwillkür einen zusätzlichen Freipass. So kann man es bei dissidentisch veranlagten Leuten (die in Moskau einen besseren Nährboden finden als in der Provinz) mit den Vorschriften genauer nehmen als bei Speichelleckern und so weiter. So kommt man nicht zur Gewährung eines Grundrechtes.

Ein anderes Thema in diesem Zusammenhang sind die Grenzonen und Grenzgebiete, die man nicht ohne spezielle polizeiliche Bewilligung betreten darf. In letzter Zeit hat es publizierte Proteste gegen diesbezügliche Polizeiwillkür gegeben und gegen die Dimensionierung der Grenzgebiete (so hat die Sperrzone bei Magadan im Fernosten eine Tiefe von 1000 km).

Die ganze Thematik der Auslandsreisen käme erst noch hinzu. Der Sowjetbürger hat wohl das Recht, einen Pass zu beantragen, der ihn (für jeweils eine einzige Reise) zum Verlassen des Staatsgebietes ermächtigt, aber er hat kein Recht darauf, dass ihm das Dokument auch ausgehändigt wird. An dieser Sachlage hat die Perestrojka nichts geändert, und die unter dem Vorzeichen der Glasnost (Offenheit) ermöglichte öffentliche Diskussion hat das Thema auch nicht aufgegriffen.



Eine legal nicht gewährte, wohl aber real in Anspruch genommene Freiheit (von den Perestrojka-Befürwortern geduldet bis gebilligt) betrifft die Kundgebungen gegen das Regime. Solche hat es dieses Jahr mehrmals vor allem im Baltikum gegeben, so in Erinnerung an den Hitler-Stalin-Pakt oder kürzlich wieder in Riga (Lettland) am 18. November, dem Unabhängigkeitstag. Unser Bild aus Riga zeigt ein Transparent, mit dem an die Deportationen vom 14. Juni 1941 erinnert wird. Der Mann links, Rolands Silaraups, ist sechs Wochen später aus der UdSSR ausgewiesen worden. Über die Möglichkeit von Demonstrationen herrscht Ungewissheit.

Meinungsfreiheit und Pressefreiheit

Zu den politisch wichtigsten Menschenrechten gehört die Freiheit der öffentlichen Meinungsäußerung (eine Voraussetzung, um der Forderung nach sonstigen Menschenrechten überhaupt Gehör zu verschaffen), und an dieser «Front» hat die Perestrojka als tatsächlich stattfindendes Geschehen die auffälligsten Veränderungen hervorgebracht. Die Praxis der Glasnost hat eine Meinungsvielfalt ermöglicht wie nie zuvor, auch wenn sie noch lange nicht maximal ist. Aber das geschah in der zeitlichen Anerkennung einer Wünschbarkeit und keineswegs in der prinzipiellen Anerkennung eines Grundrechts.

Wir haben in der letzten Nummer schon gesehen, dass die sowjetische Verfassung die Meinungs- und Pressefreiheit nur unter der Bedingung zulässt, dass sie dem Sozialismus nützt. Dem Andersdenkenden steht sie nicht zur Verfügung.

Konsequenterweise entstand schon 1922 die zentrale Zensurbehörde, die Glawlit (Hauptverwaltung für Literatur). Ihre handwerkliche Grundlage bilden die Listen der verbotenen Themen, Namen, Ereignisse usw.

Hier stellt sich immerhin die praktische Frage, was aus diesem Instrument geworden ist. Zwischen Frühling und Herbst 1987 haben sowjetische Medienvertreter mehrfach betont, es gebe keine Verbotslisten mehr. Aber schon die erläuternden Floskeln geben meist indirekt zu erkennen, dass diese Aussage nicht vorbehaltlos gilt. So sagte Igor Bondarenko, der Chef der Moskauer Sektion des sowjetischen Journalistenverbandes, für die Presse hätten alle Einschränkungen «im Prinzip» aufgehört, und der mehrfach wiederholten Versicherung, es gebe «keine Zensur mehr» wurde üblicherweise die Präzisierung nachgeschickt, nicht veröffentlicht werden dürften lediglich Staatsgeheimnisse, Militärgeheimnisse «undsoweiter». Natürlich kommt es dann darauf an, was alles ein Staatsgeheimnis ist und was es alles sonst noch für Geheimnisse gibt, die schützenswert wären.

Man hat diesen Herbst eine praktische Antwort darauf erhalten. Im Zusammenhang mit dem Fall von Boris Jelzin, Moskauer Parteichef und Mitglied des Politbüros. Seine ZK-Rede, die zu seinem Sturz führte, war wohl das wichtigste innenpolitische Traktandum der letzten Monate, und sie wurde *nicht* veröffentlicht. Wenn das so weitergeht, kommt man bald wieder zum Schluss: Die sowjetische Presse darf alles veröffentlichen, mit Ausnahme dessen lediglich, was die Leser am meisten interessiert.

Auch unter Perestrojka-Bedingungen ist die Sowjetunion innerhalb des Systems ihres eigenen Typs das Land geblieben, in welchem die Zensurregeln am wenigsten transparent sind. In Polen und Ungarn gibt es eine (ziemlich ausführliche) gesetzliche Regelung der Staatsgeheimnisse; in der UdSSR gibt es nichts dergleichen. Alles, was die Medienverantwortlichen über die Berücksichtigung von Staatsgeheim-



Auf dem Januarplenar 1987 des Zentralkomitees hatte Gorbatschow gesagt: «Ein grundlegender Umschwung ist notwendig, denn einen andern Weg gibt es für uns einfach nicht. Zurückgehen dürfen wir nicht und werden es niemals.»

nissen wissen müssen, erfahren sie vertraulich. Das gleiche gilt auch für die Zensur. Ihr erstes Verbotsthema ist sie selber. Dass es sie überhaupt gibt, erfahren wir aus den Medien erst dann, wenn sie uns versichern, dass es die Zensur «praktisch nicht mehr» gebe.

Genau mit der Zensurfrage hängt es wahrscheinlich zusammen, dass das erste sowjetische Pressegesetz, das diesen Herbst im Entwurf hätte erscheinen sollen, inzwischen in der Öffentlichkeit zu einem Nichtthema zurückgestuft worden ist. Man käme bei einer gesetzlichen Regelung nicht umhin, die Zensur zu definieren, die gesetzlichen Möglichkeiten ihrer Anwendung samt ihrer Begrenzung zu umschreiben, und das eben will man nicht.

Ein Pressegesetz hatte Lenin übrigens schon 1917 versprochen, und erst noch das «demokratischste und freieste Pressegesetz der Welt». Dieses Jahr haben ein paar «übereifrige» Perestrojka-Anhänger auf die Einhaltung des Versprechens gedrängt, und man hat ihnen vorgeworfen, sie wollten unvernünftigerweise zuviel auf einmal. Tatsächlich: bloss 70 Jährchen gewartet und schon so ungeduldig; wie kann man nur?

Ein Hauptgebiet der Veröffentlichungsfreiheit ist die Informationsfreiheit, und hier war es in einem Anwendungsfall der Parteichef selber, der übereifrig war. Gorbatschow hat etliche Male gefordert, es dürfe in der sowjetischen Geschichte keine «weissen Flecken» mehr geben, und diesen Herbst sah er sich genötigt, in seiner «neuen» Geschichtswürdigung ungefähr sämtliche alte Tabus zu respektieren.

Momentan hat man den Eindruck, einem erstmaligen Paradox gegenüberzustehen. Früher war es so, dass die Meinungsbildung nur der Parteispitze zustand, nicht aber der Öffentlichkeit von unten. Heute beansprucht die Presse (weniger als dieses Jahr auch schon, aber immer noch mehr als in allen vorangegangenen Jahren) etwas an Meinungsfreiheit, die der Parteispitze offenbar abgeht.

Zusammenfassend: Ob das Grundrecht der Meinungsfreiheit von der Perestrojka betroffen wird oder nicht, ist eine Frage der laufenden Ereignisse, und der Indikator Nummer Eins bleibt die Veröffentlichung oder Nichtveröffentlichung des neuen Pressegesetzes.

Vereinigungsfreiheit und Gewissensfreiheit

Zu den grundsätzlichen Aspekten dieser Thematik (Vereinigungsfreiheit nur im Interesse des Sozialismus, Religionsfreiheit nur unter Aufsicht des atheistischen Staates) haben wir uns in der Sondernummer 21/1987 ausführlich geäußert. Hier ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Perestrojka tatsächlich erhebliche Bewegung in den Fragenkomplex gebracht hat, vielleicht schon deshalb, weil die Interessen des Sozialismus kontrovers diskutierbar geworden sind. Unbefohlene Vereinigungen sind tatsächlich entstanden und nicht verboten worden. Inwieweit sie «für» oder «gegen» die Perestrojka-Politik tätig sind, ist eine Frage für sich (die im Fall der «russischnationalen» Vereinigung Pamjat überaus lebhaft debattiert worden ist), aber ermöglicht worden sind sie durch die Perestrojka so oder anders. Es ist schon grundsätzlich klar, dass sie potentiell Sprengstoff für eine monolithische Gesellschaft enthalten, und es ist besonders klar, dass sie es akut dann tun, wenn sie sich im Rahmen nationaler und/oder religiöser Gruppen formieren. Was das für die vielerorts schwelende nationale Frage bedeutet, ist am Beispiel der baltischen Kundgebungen flagrant sichtbar geworden, und aus diesem Grunde lässt sich vermutlich sagen: Wenn es auch nur zu einer annähernden Vereinigungsfreiheit kommt, kommt es auch zur Zerreißprobe für die UdSSR, die eine Zwangsvereinigung von Ländern und Völkern ist.

Indessen trifft das, was für die Versammlungsfreiheit unmittelbar gilt, auf alle andern Freiheiten mittelbar zu. Sie alle sind mit einer totalitär angelegten Ordnung recht eigentlich unvereinbar.

Auf die Grundrechte bezogen, möchte die gegenwärtige Führung das Sowjetsystem sozusagen ein bisschen schwanger machen, und das wird nicht gehen. ■